



**Teilrevision des Gesetzes über die Ombudsstelle (Ombudsgesetz) vom 27. Mai 2010 (BGS 156.1) und des Datenschutzgesetzes (DSG) vom 28. September 2000 (BGS 157.1)**

Bericht und Antrag des Regierungsrats  
vom 19. August 2025

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Vorlage zu einer Teilrevision des Gesetzes über die Ombudsstelle (Ombudsgesetz) vom 27. Mai 2010 (BGS 156.1) und des Datenschutzgesetzes (DSG) vom 28. September 2000 (BGS 157.1) und erstatten Ihnen dazu nachstehenden Bericht.

**1. Ausgangslage**

Mirjam Arnold, Michael Felber, Isabel Liniger, Tom Magnusson, Jill Nussbaumer, Anastas Odermatt und Martin Zimmermann reichten am 27. März 2023 eine Motion betreffend Zuständigkeitsregelung für den Budgetprozess der Ombuds- und der Datenschutzstelle ein (<https://kr-geschaefte.zug.ch/gast/geschaefte/2538>). Ziel der Motion war, dass die Budgets der beiden Fachstellen fortan (ausschliesslich) durch den Kantonsrat geprüft, beurteilt und genehmigt werden. Die Motionärinnen und Motionäre schlugen deshalb vor, dass anstelle des Regierungsrats die erweiterte Justizprüfungskommission mit den Aufgaben im Budgetbereich dieser beiden Stellen betraut werde.

Der Regierungsrat erklärte dazu mit Bericht und Antrag vom 5. Dezember 2023 (<https://kr-geschaefte.zug.ch/gast/geschaefte/2538>), dass er befürworten würde, wenn er auf das Budget der Ombuds- und der Datenschutzstelle keinen Einfluss mehr nehmen, also dem Kantonsrat keinen abweichenden Budgetantrag mehr vorlegen könne. Zwar entscheide letztlich der Kantonsrat über das Budget der beiden Fachstellen, allerdings könne die Regierung darauf mittels ablehnendem Antrag Einfluss nehmen. Dieser Umstand stelle die (finanzielle) Unabhängigkeit der beiden Fachstellen in Frage und sei rechtsstaatlich – auch mit Blick auf die Gewaltenteilung – nicht unbedenklich und laufe dem Sinn und Zweck der beiden Stellen zuwider. Gleichwohl erachtete es der Regierungsrat mit Blick auf die bewährten und eingespielten Budgetprozesse der Zuger Verwaltung mit Einbezug der Staatswirtschaftskommission (Stawiko) sinnvoller, wenn die Ombuds- und die Datenschutzstelle ihr Budget weiterhin an den Regierungsrat zuhanden des Kantonsrats weiterleiten. Der Regierungsrat schlug vor, die jeweiligen Budgetentwürfe unverändert in seinen Bericht und Antrag zum Budget und den Finanzplan des Kantons Zug aufzunehmen. Danach folge der übliche Budgetprozess mit der Stawiko, wie ihn auch die Direktionen und Gerichte durchlaufen würden. Dabei seien auch Visitationen durch die verschiedenen Delegationen vorgesehen und die Stawiko könne abweichende Anträge stellen. Daraufhin würden die Ombuds- und die Datenschutzstelle – wie heute schon – ihr Budget selbst im Kantonsrat vertreten. Mit dieser Regelung würde der diesbezügliche Zuger Budgetprozess auch demjenigen auf Bundesebene gemäss Art. 45 des Bundesgesetzes über den Datenschutz vom 25. September 2020 (SR 235.1) entsprechen. In diesem Sinne beantragte der Regierungsrat, die Motion teilerheblich zu erklären.

Der Kantonsrat folgte diesem Antrag und erklärte die Motion am 1. März 2024 teilerheblich. Der vorliegende Bericht und Antrag dient der Umsetzung dieser Motion.

## **2. Umsetzung der Motion**

Sowohl im Ombuds- wie im Datenschutzgesetz ist derzeit vorgesehen, dass der Regierungsrat dem Kantonsrat einen vom Budgetentwurf der Ombudsstelle und der Datenschutzstelle abweichenden Antrag vorlegen kann. Gestützt auf die vom Kantonsrat teilerheblich erklärte Motion soll die diesbezügliche abweichende Antragsmöglichkeit der Regierung (je ein Satz in beiden Gesetzen) aufgehoben werden. Damit kommt es allerdings insofern zu einer prozeduralen Besserstellung der Ombudsstelle und der Datenschutzstelle gegenüber den Zuger Gerichten, als der Regierungsrat dem Kantonsrat gemäss § 36 Abs. 3 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden vom 31. August 2006 (Finanzhaushaltgesetz, FHG; BGS 611.1) einen abweichenden Antrag zu den Budgets des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts vorlegen darf. Diese Besserstellung erscheint mit Blick auf die demokratisch höhere Legitimation der Zuger Gerichte staatsrechtlich nicht sachgerecht, sollte dem Regierungsrat nicht einmal mehr ein Äusserungsrecht zu den Budgets der Ombudsstelle und der Datenschutzstelle zustehen. Der Regierungsrat soll sich gegenüber dem Kantonsrat daher zumindest zu den Budgetanträgen der beiden Fachstellen äussern können. Damit in dieser Frage in den jährlichen Budgetprozessen keine Zweifel aufkommen, ist dieser Grundsatz in den beiden Erlassen ausdrücklich zu normieren. Im Übrigen soll der Budgetprozess unverändert bleiben, was im Gegensatz zu einem zusätzlichen neuen Prozess effizienter und pragmatischer erscheint.

## **3. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens**

Nach der 1. Lesung der Vorlage im Regierungsrat wurde bei allen im Kantonsrat vertretenen politischen Parteien, beim Advokatenverein des Kantons Zug, bei der Datenschutzstelle und der Ombudsstelle ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Die Vorlage wurde seitens die Mitte, GLP und FDP begrüsst. Die SVP beantragte die Beibehaltung des bisherigen Rechts, da sie die Stossrichtung der Motion nicht teile. Die ALG monierte, dass die Intention der teilerheblich erklärten Motion mit der Vorlage nicht umgesetzt werde. Die Unabhängigkeit der Ombudsstelle und der Datenschutzstelle müsse nicht nur direkt, sondern auch indirekt gewahrt werden. Mit dem Vorschlag der Regierung könne diese weiterhin indirekt Einfluss auf die beiden Budgets nehmen. Derselben Ansicht waren die Ombudsstelle und die Datenschutzstelle. Auch PARAT ging die Vorlage zu wenig weit und es wurde ein festes, im Gesetz definiertes Budget sowie eine Erweiterung der beiden Fachstellen auf mehrere Mitglieder gefordert, die von der Bevölkerung gewählt werden sollten.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die teilerheblich erklärte Motion mit der vorliegenden Gesetzesrevision hinreichend umgesetzt wird: Der Regierungsrat soll sich zum Budget der beiden Fachstellen zumindest gegenüber dem Kantonsrat äussern können. Ansonsten wäre die prozedurale Besserstellung der Ombudsstelle und der Datenschutzstelle gegenüber den Zuger Gerichten noch grösser. Bei den Gerichten darf der Regierungsrat dem Kantonsrat gemäss § 36 Abs. 3 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden vom 31. August 2006 (Finanzhaushaltgesetz, FHG; BGS 611.1) einen abweichenden Antrag zu deren Budgets vorlegen. Diese Besserstellung erscheint mit Blick auf die demokratisch höhere Legitimation der Zuger Gerichte staatsrechtlich nicht sachgerecht, weshalb dem Regierungsrat zumindest ein Äusserungsrecht zu den Budgets der Ombudsstelle und der Datenschutzstelle zustehen soll. Im Übrigen wird die Unabhängigkeit der beiden Fachstellen weder durch deren Mitgliederwahl noch durch die Budgetgenehmigung in Frage gestellt. Entsprechend soll an der vorgeschlagenen Regelung festgehalten werden.

#### 4. Bemerkungen zum Gesetzesentwurf

##### 4.1. Ziffer I: Erläuterung zu den Bestimmungen / Ziffer II: Fremdänderungen *Ingress (Ombudsgesetz / Datenschutzgesetz)*

Die Kantonsverfassung soll im Ingress beider Erlasse neu als «Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894 (BGS 111.1)» zitiert werden.

##### *§ 4 Abs. 2 Ombudsgesetz / § 18c Abs. 1 Datenschutzgesetz*

Die Regelung, wonach der Regierungsrat dem Kantonsrat einen von der Ombuds- und der Datenschutzstelle abweichenden Budgetantrag vorlegen kann, wird aufgehoben. Allerdings soll es dem Regierungsrat möglich sein, sich in den Beratungen des Kantonsrats zu den Budgetanträgen der Ombuds- und der Datenschutzstelle zu äussern. Entsprechend werden der jeweils zweite Satz von § 4 Abs. 1 des Ombudsgesetzes und von § 18c Abs. 1 des Datenschutzgesetzes angepasst.

Der übrige Budgetprozess bleibt unverändert: beide Fachstellen erstellen weiterhin ein eigenes Budget und leiten dieses an den Regierungsrat weiter (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Ombudsgesetz und § 18c Abs. 1 Satz 1 Datenschutzgesetz).

##### *§ 18 bis § 20 Ombudsgesetz / § 26 bis § 27 Datenschutzgesetz*

Die § 18 bis § 20 Ombudsgesetz sowie § 26 bis § 27 Datenschutzgesetz regeln aktuell die Übergangs- und Schlussbestimmungen (Anpassung an das neue Recht, Änderung bisherigen Rechts, Übergangsbestimmung, Referendum, Inkrafttreten) der beiden Gesetze. Seit der Einführung von LexWork als Redaktionssystem für die Erfassung der kantonalen Erlasse im Jahr 2012 wird die in den genannten Bestimmungen geregelte Materie nicht mehr mittels Paragrafen im Erlasstext, sondern in der Chronologischen Gesetzessammlung (GS) unter Ziff. II. (Fremdänderungen), Ziff. III. (Fremdaufhebungen) und Ziff. IV. (Inkrafttretensklausel) erfasst. In der bereinigten Gesetzessammlung (BGS) werden diese Regelungen in der Änderungstabelle erfasst. Aus diesen Gründen erweisen sich die heutigen § 18 bis § 20 Ombudsgesetz sowie § 26 bis § 27 Datenschutzgesetz als obsolet und sollen – wie bei anderen kantonalen Gesetzesrevisionen – aufgehoben werden.

##### 4.2. Ziffer III: Fremdaufhebungen

Diese Vorlage führt zu keinen Fremdaufhebungen.

##### 4.3. Ziffer IV: Inkrafttreten

Die Änderungen des Ombuds- und Datenschutzgesetzes treten nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk am Tag nach der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

#### 5. Finanzielle Auswirkungen und Anpassungen von Leistungsaufträgen

Diese Vorlage hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Kanton oder die Gemeinden. Es sind auch keine Anpassungen von Leistungsaufträgen notwendig.

#### 6. Zeitplan

2. Oktober 2025	Kantonsrat, Kommissionsbestellung
November 2025	Kommissionssitzung(en)
Dezember 2025	Kommissionsbericht
26. Februar 2026	Kantonsrat, 1. Lesung
30. April 2026	Kantonsrat, 2. Lesung

7. Mai 2026	Publikation Amtsblatt
6. Juli 2026	Ablauf Referendumsfrist
Juli 2026	Inkrafttreten (ohne Volksabstimmung)
Februar 2027	Allfällige Volksabstimmung

## **7. Antrag**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen,

1. auf die Vorlage Nr. 3980.1 - 18298 einzutreten und ihr zuzustimmen und
2. die teilerheblich erklärte Motion (Vorlage Nr. 3544.1 - 17260) von Mirjam Arnold, Michael Felber, Isabel Liniger, Tom Magnusson, Jill Nussbaumer, Anastas Odermatt und Martin Zimmermann vom 27. März 2023 betreffend Zuständigkeitsregelung für den Budgetprozess der Ombuds- und der Datenschutzstelle sei als erledigt abzuschreiben.

Zug, 19. August 2025

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Andreas Hostettler

Der Landschreiber: Tobias Moser